



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007¹**

des Landkreises Vorpommern-Greifswald

**über die Festsetzung der VG-Card / VG-Card HGW als Höchsttarif
im allgemeinen ÖPNV**

Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat am 25.09.2023 die Einführung der VG-Card in der Schülerbeförderung des Landkreises beschlossen (Beschluss Nr. 527-24/23).

Die VG-Card ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern eine über die Schülerbeförderung hinausgehende Mobilität an 365 Tagen im Jahr. So können die Schülerinnen und Schüler den ÖPNV nicht nur für den Weg zur Schule, sondern alle Linien und auch an den Wochenenden, in den Ferien und in der Freizeit nutzen. Damit wird den Jugendlichen die Nutzung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten in den Gemeinden und Städten besser ermöglicht. Gleichzeitig gilt es, das regionale ÖPNV Angebot zu stärken, um den Anspruch der Jugendlichen an einen modernen ÖPNV zu erfüllen. Zudem soll die VG-Card die Chancengleichheit im Bildungsbereich und den vorhandenen ÖPNV stärken. Gleichzeitig erfolgt ein wirkungsvoller Beitrag zur Vermeidung von CO₂- Emissionen.

Die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften sowie die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen für den allgemeinen ÖPNV liegt beim Landkreis Vorpommern-Greifswald als zuständigem Aufgabenträger. Vor diesem Hintergrund erlässt der Landkreis Vorpommern-Greifswald eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung.

Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung der VG-Card / VG-Card HGW sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V), in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Vorpommern-Greifswald die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung der VG-Card / VG-Card HGW als Höchsttarif im Schülerverkehr und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einer VG-Card / VG-Card HGW für sein Zuständigkeitsgebiet.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, sofern der Landkreis Vorpommern-Greifswald die VG-Card / VG-Card HGW für die Aufgabenerfüllung nach § 113 SchulG M-V in Anspruch nimmt, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift die VG-Card / VG-Card HGW als Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“), zu kontrollieren und zu vertreiben.
- 2.2 Die Tarifanerkennung im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einer gültigen VG-Card / VG-Card HGW zu den einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen VG-Card / VG-Card HGW (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für die VG-Card / VG-Card HGW selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der kreisweit einheitlichen Umsetzung der VG-Card / VG-Card HGW mitzuwirken. Die Umsetzung der VG-Card / VG-Card HGW ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.
- 2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geographisch auf das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung der VG-Card / VG-Card HGW enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Art, Umfang und Höhe der Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben für die Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung der VG-Card / VG-Card HGW entstehenden finanziellen Nachteile im Tarifbereich des Schülerverkehrs (Schülerzeitfahrausweise) nach Maßgabe der Regelungen in dieser allgemeinen Vorschrift.
- 4.2 Bei der Ausgleichsleistung handelt es sich um Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO M-V. Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben. Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung oder eines Zuschusses gewährt.
- 4.3 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
- 4.3.1 Für den Tarifbereich des Schülerverkehrs (Schülerzeitfahrausweise) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das aktuelle Jahr hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des dem aktuellen Jahr vorangegangenen Jahres (Nr. 4.3.2) und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im aktuellen Jahr (Nr. 4.3.3) ausgleichsfähig.

- 4.3.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf das aktuelle Jahr hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind die dem aktuellen Jahr vorangegangenen Jahres erzielten Fahrgeldeinnahmen (Schülerzeitfahrausweise) pauschal um die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung des aktuellen Jahres zu erhöhen. Zur Bestimmung der um die Tarifierpassungen auf das aktuelle Jahr hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Monats, sind 1/12 der in Satz 1 ermittelten Fahrgeldeinnahmen maßgebend.
- 4.3.3 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Monats im aktuellen Jahr sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus der VG-Card / VG-Card HGW zu ermitteln.
- 4.4 Für die vorgesehenen Ausgleichsleistungen sind ausschließlich die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, antragsberechtigt. Der Landkreis zahlt die Ausgleichsleistungen in dem bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen aus. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Nr. 4.3.2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend.
- 4.5 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung der VG-Card / VG-Card HGW als Höchsttarif auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens im Tarifbereich des Schülerverkehrs (Schülerzeitfahrausweise).
- 4.6 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Es ist sicherzustellen, dass bei Auszahlung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung der VG-Card / VG-Card HGW resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.
- 4.7 Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifiererkennung der VG-Card / VG-Card HGW nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 3% Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Vorpommern-

Greifswald zugänglich gemacht werden. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanerkennung in Bezug auf die VG-Card / VG-Card HGW für das vorangegangene Jahr bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Abweichungen von dieser Frist sind in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zulässig. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung innerhalb der im Rückzahlungsverfahren gesetzten Frist, fallen keine Zinsen an.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.1.1 Für die Antragstellung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald sind von dem Verkehrsunternehmen einmal pro Jahr zum 31.03. des auf das aktuelle Jahr folgende Jahr (in 2024 direkt bei Antragstellung) vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen des dem aktuellen Jahr vorangegangenen Jahres für den Tarifbereich des Schülerverkehr (Schülerzeitfahrausweise) mit Angabe der Kartenart und Stückzahl gemäß Nummer 4.3.2
 - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) der VG-Card / VG-Card HGW und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist,
 - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.6 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten,
 - Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.1.2 Für die Anforderung der monatlichen Auszahlung sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen auszugleichenden Monats des aktuellen Jahres (Nr. 4.3.3),

- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

Abweichungen von den Fristen in Nr. 5.1.1 und 5.1.2 sind in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zulässig.

- 5.2 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie VG-Card Billigkeitsleistungen oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die genannten sowie ggf. darüber hinaus die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen, § 49a VwVfG MV.
- 5.3 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in einer Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- 5.4 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten, Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.5 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltende Richtlinie zur VG-Card / VG-Card HGW diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Verfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist jährlich bis zum 31.03. des auf das aktuelle Jahr folgende Jahr (in 2024 einen Monat nach Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift) zu stellen. Abweichungen von dieser Frist sind in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zulässig.
- 6.2 Die Billigkeitsleistung wird nach Anforderung monatlich ausgezahlt. Die Gesamthöhe der monatlichen Zahlung darf bis zu 100 Prozent des in dem abzurechnenden Jahr im Zusammenhang mit der Einführung der VG-Card / VG-Card HGW gewährten

Ausgleichs betragen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald zahlt die Vorauszahlungen an das beantragende Verkehrsunternehmen aus.

- 6.3 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der monatlichen Zahlungen nach Ziffer 6.2. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen gem. § 288 Abs. 1 BGB. Eine Verzinsung erfolgt nicht, wenn die Zahlung innerhalb der im Rückzahlungsverfahren gesetzten Frist geleistet wird.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie können somit gesamthaft zusammen mit den weiteren Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt werden.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 1. März 2024 in Kraft.
- 8.2 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung der VG-Card / VG-Card HGW anpassen oder widerrufen. Im Falle eines Widerrufs entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

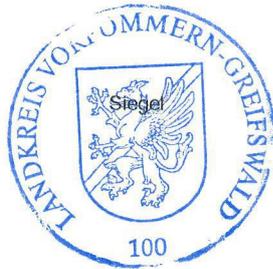
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen VG-Card / VG-Card HGW

Greifswald, den **27. Feb. 2024**


Michael Sack
Landrat



Veröffentlicht am:

Tarifbestimmungen VG-Card/VG-Card HGW

gültig für die Mitgliedsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2,
17389 Anklam
2. **Verkehrsbetrieb Greifswald mbH**, Gützkower Landstraße 19 – 21,
17489 Greifswald
3. **Omnibusbetrieb Ronny Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440
Lassan
4. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad
Heringsdorf
5. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**,
Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

1. Allgemeines/Grundsatz

Die VG-Card/VG-Card HGW ist ein eigenständiges Ticket, welches als Monatsfahrkarte, gültig für den Kalendermonat, zum Festpreis ausgegeben wird.

2. Fahrtberechtigung/Nutzungsbedingungen

Die Ausgabe der VG-Card/VG-Card HGW erfolgt nur auf Antrag beim Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die VG-Card kann von allen Schülern/Schülerinnen in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald (VG) haben. Sie gilt für eine Einzelperson. Die VG-Card HGW kann nur von Schülern/Schülerinnen in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Greifswald haben, Ausnahme bildet Riems.

3. Geltungsbereiche

Die VG-Card/VG-Card HGW gilt auf allen Buslinien nach §42 PBefG im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

4. Geltungszeitraum

Das tarifliche Angebot gilt vom 01.03.2024 bis auf Widerruf.

5. Fahrpreis

Die VG-Card wird zum Festpreis von 48 € pro Monat ausgeben. Die VG-Card HGW wird zum Festpreis von 35 € pro Monat ausgeben.

6. Beförderungsbedingungen

Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kooperationsgemeinschaft Vorpommern.

7. Besondere Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen- und Besonderen Beförderungsbedingungen der Kooperationsgemeinschaft Vorpommern bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens.